

## kommentar

# E-Privacy-Verordnung: Regelungen mit Sprengkraft

Im Schatten der Datenschutzgrundverordnung bahnt sich die »E-Privacy-Verordnung« über die Privatsphäre und elektronische Kommunikation ihren Weg in die Unternehmen. Sie soll ebenfalls am 25. 5. 2018 in Kraft treten.



»Neue Rechtsbasis für elektronische Kommunikation.«

Dr. Rainer Knyrim  
Rechtsanwalt  
Knyrim Trieb  
Rechtsanwälte



»Erweiterung der Informationspflicht für Betreiber.«

Dr. Tobias Tretzmüller  
Rechtsanwalthanwarter  
Knyrim Trieb  
Rechtsanwälte

**D**ie E-Privacy-Verordnung hat den Anspruch, die gesamte elektronische Kommunikation neu zu regeln. Sie ist damit für große Kommunikationsdiensteanbieter, wie Mobilfunkbetreiber, ebenso relevant wie für kleine EPU mit Webauftritt. Einerseits enthält die Verordnung pauschal gehaltene Proklamationen, wie »elektronische Kommunikationsdaten sind geheim«, andererseits aber auch konkrete Regelungen zu Phänomenen unserer Zeit. So hat der Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste (wer Betreiber elektronischer Kommunikationsdienste ist, lässt die E-Privacy-Verordnung offen, vgl. § 3 Abs 3 TKG) Kommunikationsinhalte, also den »Inhalt« der Textnachricht, den Gesprächsinhalt des Telefonats oder das per Instant-Messenger gesendete Bild, grundsätzlich unverzüglich nach Erhalt zu löschen, es sei denn, es liegt eine gültige Einwilligung vor.

## >> Möglichkeit des Widerrufs <<

Der in der Praxis schwierige Versuch, den Gebrauch von »Cookies« regulatorisch in den Griff zu bekommen, erhält einen neuen Anlauf. Die Verwendung von Cookies ist nach der E-Privacy-Verordnung zulässig, wenn dies für die Bereitstellung des vom Endnutzer gewünschten Dienstes notwendig ist. Werden also im Wege der Cookie-Anwendung personenbezogene Daten gespeichert, die für die Nutzung des Online-Dienstes nicht unbedingt erforderlich sind, dann ist zwingend eine Einwilligung des Web-Users notwendig. Generell sind Endnutzer, die ihre Einwilligung zur Verarbeitung ihrer elektronischen Kommunikationsinhalte gegeben haben, alle sechs Monate (!) über die Möglichkeit des Widerrufs ihrer Einwilligung zu belehren. Für die Widerrufsmöglichkeit sollte eine E-Mail oder ein Link angegeben werden.

Betreiber von Kommunikationsdiensten müssen den Endnutzern die Möglichkeit geben, den Erhalt unerwünschter Anrufe zu begrenzen. Diese Regelung wird vor allem für Marketingabteilungen, aber auch im strafrechtlichen Bereich (»Stalking«) von Relevanz sein.

## >> Informationspflicht <<

Jeder Programmierer einer Software hat dem Endnutzer die Möglichkeit einzuräumen, dass Dritte keine Informationen in den Endgeräten des Endnutzers speichern oder verarbeiten dürfen. Bei be-

## Bei Verstößen drohen Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des Konzernumsatzes.

reits auf dem Markt eingesetzten Softwareanwendungen, muss dieses Feature durch ein Update spätestens bis 25. 5. 2018 eingespielt werden – eine Regelung mit Sprengkraft.

Eine praktisch hochinteressante Regelung ist für den Bereich der IT-Sicherheit vorgesehen. Demnach hat der Betreiber eines Kommunikationsdienstes den Endnutzer darüber zu informieren, wenn ein besonderes Risiko – wobei fraglich ist, ab wann ein solch »besonderes« Risiko vorliegt – für die Sicherheit von Netzen besteht, sowie gegebenenfalls über mögliche Abhilfen und auch hinsichtlich voraussichtlich entstehender Kosten. Interessant ist weiters, dass es die angesichts der Datenschutzgrundverordnung vermutlich ohnehin ausgelastete Datenschutzbehörde sein wird, welcher die Überwachung der Anwendung der E-Privacy-Verordnung obliegt.

Weiteres Gewicht bekommt die Verordnung vor allem dadurch, dass im Falle von Verstößen Geldbußen von bis zu 20 Millionen Euro oder 4 % des weltweiten Konzernumsatzes verhängt werden können. Zudem haben die betroffenen Personen die Möglichkeit, einen – auch immateriellen – Schadenersatz geltend zu machen. ■